



Enabling global identity  
Protecting digital trust

## **Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF) Position zum Referentenentwurf einer Verordnung für die elektronisch Kommunikation nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (Kapitalanlage-e-Kommunikationsverordnung – KAeKV)**

**Januar 2023**

Die gemeinnützige Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF) begrüßt das Vorhaben der „elektronischen Fondsakte“ und ist erfreut zum Entwurf der Verordnung für die elektronisch Kommunikation nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (Kapitalanlage-e-Kommunikationsverordnung – KAeKV) der BaFin Stellung nehmen zu dürfen. Wir nehmen mit unserem Kommentar bezug auf den vorgeschlagenen Artikel 4 – Identifikation.

Aus dem Informationsblatt zu den Fachverfahren ist zu entnehmen, dass die BaFin weiterhin auf die Nutzung ihrer eigenen Identifikationsnummern besteht und diese verbindlich für das MVP-Verfahren vorschreibt. Wir regen an, diese BaFin-ID für die Unternehmen und die Fonds durch den global anerkannten Legal Entity Identifier (LEI) zu ersetzen und als verbindliche Identifikation von Unternehmen und Fonds zu nutzen.

Der LEI basiert auf dem ISO-Standard 17442 und ist bereits in mehr als 280 Vorschriften weltweit entweder vorgeschrieben oder gefordert. Die GLEIF wurde im Juni 2014 vom [Financial Stability Board](#) mit dem Auftrag gegründet, die Implementierung und den globalen Einsatz des LEI zu fördern. Der öffentlich zugängliche LEI-Datenpool lässt sich als ein globales Verzeichnis sehen, das die Transparenz auf dem globalen Finanzmarktplatz stark verbessert.

Wie in [einem Schreiben](#) an den Exekutiv-Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Dombrovskis, festgestellt wurde, besteht derzeit eine Lücke bei der Identifizierung und Meldung von AIF und AIFM. Darüber hinaus wiederholt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die Ergebnisse der Eignungsprüfung der Kommission zur Berichterstattung über die Notwendigkeit, die Datenlücke zur obligatorischen Meldung des LEI zu schließen.

In [einem weiteren Schreiben](#) des Leiters des Sekretariats des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, Francesco Mazzaferro, an die ESMA hob der ESRB hervor, dass etwa die Hälfte der Fonds, die gemäß der AIF-Verwalterrichtlinie (AIFMD) berichten, keinen LEI melden oder besitzen, und dass diese fehlende LEI-Anforderung für AIFs und OGAW die Risikoanalyse einschränken und eine regulatorische Fragmentierung in der Europäischen Union verursachen. Der ESRB erwähnte, dass dies besonders wichtig für die Analyse von

Verflechtungen, das Verständnis komplexer Gruppenstrukturen oder bei der Verknüpfung von AIFMD-Daten mit anderen Datenquellen sei. Wenn man zum Beispiel versucht, Daten zu kombinieren, die durch AIFMD und EMIR gesammelt wurden, um Risiken von Investmentfonds auf Derivatemärkten zu untersuchen, zeigt die ESRB-Analyse, dass etwa 25 Prozent der Fonds, die den Handel mit Derivaten gemäß AIFMD melden, keine LEIs melden.

Angesichts der gebotenen Sorgfalt vor Beginn einer Investition mit der Identifizierung des Rechtsträgers/Fonds, der als investiert gilt, schlägt GLEIF vor, dass die Vorgabe des LEI für Fonds und Rechtsträger im Aufsichtsbereich der BaFin (i) den Due-Diligence-Prozess von Anlegern erleichtern könnte; (ii) Anlegern das Verknüpfen und Querverweisen von Daten in maschinenlesbarer Form erleichtern und ihnen helfen, das Anlageangebot und die Risiken besser einzuschätzen; (iii) Anleger von der Notwendigkeit befreien, Ausweisdokumente in verschiedenen Formaten anzufordern, wodurch der Anlageentscheidungsprozess beschleunigt wird, und (iv) die Fähigkeiten der BaFin für das Risikomanagement zu stärken.

Die Einführung des LEI-Mandats für Unternehmen und Fonds wäre auch ein wichtiger Schritt, um auf [die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken](#) vom 24. September 2020 zur Identifizierung von Rechtsträgern (ESRB/2020/12) zu reagieren: „Der Kommission wird empfohlen, vorzuschlagen, dass die Rechtsvorschriften der Union einen gemeinsamen Rechtsrahmen der Union enthalten, der die Identifizierung von in der Union niedergelassenen juristischen Personen regelt, die an Finanztransaktionen mittels einer Kennung für juristische Personen (LEI) beteiligt sind ...“ und bis dahin „...die zuständigen Behörden verlangen oder verlangen weiterhin von allen juristischen Personen, die an Finanztransaktionen im Rahmen ihres Aufsichtsauftrags beteiligt sind, einen LEI; 2. die Behörden bei der Ausarbeitung, Auferlegung oder Änderung von Rechnungslegungspflichten eine Pflicht zur Identifizierung mittels eines LEI in diese Pflichten aufnehmen oder weiterhin aufnehmen: (a) die juristische Person, die der Meldepflicht unterliegt; und (b) jede andere juristische Person, über die Informationen gemeldet werden müssen und die über einen LEI verfügt“.

In Anbetracht der Ziele der Kapitalmarktunion, europäische Firmen und Fonds, einschließlich deutscher Unternehmen und Fonds, für Anleger attraktiv zu machen, können die nationalen zuständigen Behörden, wie die BaFin, mit dem LEI, wie vom ESRB empfohlen, fragmentierte, inkonsistente Formate zur Identifizierung von Rechtsträgern und Sprachbarrieren vermeiden und eine einheitliche Kennzeichnungspflicht für Fonds deutschlandweit, innerhalb der Europäischen Union und weltweit etablieren.

Bisher ist der LEI als Identifikationsnummer für Fonds und Unternehmen von der LEI-Vergabestelle für Unternehmen oder Fonds rückwirkend vergeben worden, also nach der Veröffentlichung in der Unternehmens-/Investmentfondsdatenbank auf der Homepage der BaFin. Mehr Transparenz und höhere Sicherheit in der rechtssicheren Identifikation von

Unternehmen und Organisationen bietet die Möglichkeit, die BaFin frühzeitig oder direkt in den LEI-Vergabeprozess zu involvieren und so den LEI für alle Seiten vorzeitig verfügbar zu haben und gleichzeitig höhere Effizienz im gesamten Finanzsystem zu erreichen.

Mittels der sofortigen, frühzeitigen Integration des LEIs kann dieser für alle Geschäftsprozesse in der BaFin rechtzeitig verfügbar gemacht werden. Zunächst ist die direkte LEI-Vergabe durch die BaFin denkbar, die ja alle KVG – und Fondsdaten im Zulassungsprozess erhalten hat. Oder die BaFin könnte als ["Validation Agent"](#) mit einer oder mehreren Vergabestellen zusammenarbeiten und so den bzw. die verwendeten LEIs (als Vorratsliste) bereits vor Beginn des jeweiligen Zulassungsverfahrens und somit vor der Veröffentlichung durch die Vergabestellen erhalten. Die Funktion als "Validation Agent" ermöglicht Finanzinstituten und anderen Organisationen, an der Identitätsverifizierung und -Validierung in Zusammenarbeit mit akkreditierten LEI-Vergabeorganisationen beteiligten Organisationen, LEIs für ihre Kunden zu erstellen .

Wir würden uns sehr über die Gelegenheit freuen, mit der BaFin in den Dialog zu kommen und die Vorteile der LEI in der globalen Unternehmensidentifikation sowie das Validation-Agent-Modell weiter zu erläutern.